

Stadt Bad Rappenau

Große Kreisstadt



Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.....	6
Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	7
1. Einführung.....	7
2. Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen.....	8
3. Allgemeine Bewertungsgrundsätze.....	8
4. Inventur.....	8
5. Gesetzliche Wahlrechte.....	8
6. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite.....	10
6.1 Vermögen.....	10
6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
6.1.2 Sachvermögen.....	10
6.1.3 Finanzvermögen.....	13
6.2 Aktive Abgrenzungsposten.....	14
6.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	14
6.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	15
6.3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag).....	15
7. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite.....	16
7.1 Kapitalposition.....	16
7.1.1 Basiskapital.....	16
7.1.2 Rücklagen.....	16
7.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.....	16
7.2 Sonderposten.....	17
7.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	17
7.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	17
7.2.3 Sonstige Sonderposten.....	17
7.3 Rückstellungen.....	17
7.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	17
7.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen.....	17
7.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien.....	17
7.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen.....	18

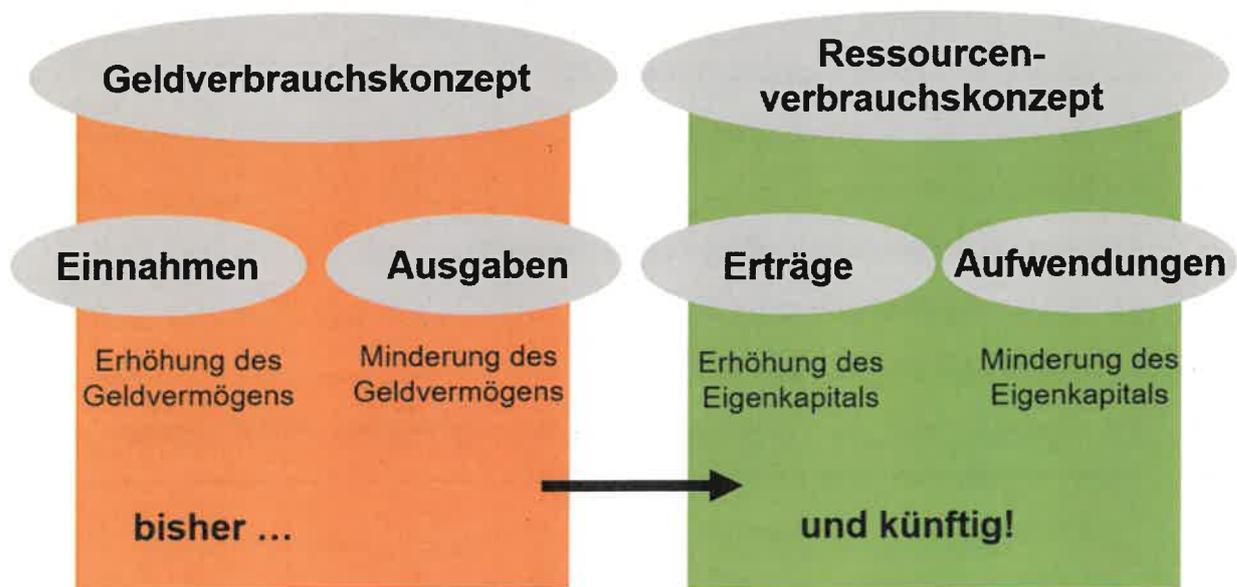
7.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	18
7.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.....	18
7.3.7 Sonstige Rückstellungen	18
7.4 Verbindlichkeiten	18
7.4.1 Anleihen	19
7.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19
7.4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	19
7.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	19
7.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	19
7.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten.....	19
7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
8. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	20
9. Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen	21
9.1 Organe der Stadtverwaltung Bad Rappenau zum 01.01.2020	21
9.2 Forderungsübersicht nach § 55 (1) GemHVO.....	22
9.3 Vermögensübersicht nach § 55 (1) GemHVO.....	23
9.4 Beteiligungsübersicht	24
9.5 Stand der Rückstellungen nach § 41 (1+2) GemHVO	24
9.6 Pensionsrückstellungen nach § 27 (4) GKV.....	24
9.7 Schuldenübersicht nach § 55 (2) GemHVO	25
9.8 Übersicht über die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen und die Kreditermächtigungen nach § 53 (2) Nr. 6 GemHVO.....	26
9.8.1 Übertragene Ermächtigungen.....	26
9.8.2 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	26

Vorwort

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geht auf Bestrebungen und Entwicklungen zurück, die in den Kommunalverwaltungen bundesweit bereits Anfang der neunziger Jahre in Angriff genommen wurden. Um die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen zu steigern, sollten verstärkt betriebswirtschaftliche Elemente und Methoden eingesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend der bundesweiten Abstimmung in der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 grundlegend neugestaltet und das NKHR für die Kommunen Baden-Württembergs mit einer Übergangsfrist bis zum 01.01.2020 verbindlich eingeführt. Die Stadt Bad Rappenau wendet das NKHR ab dem Haushaltsjahr 2020 an.

Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte Rechnungswesen (Kameralistik) durch eine am Ressourcenverbrauch orientierte Haushaltswirtschaft (Kommunale Doppik) zu ersetzen.



Bislang war die finanzwirtschaftliche Deckung der Ausgaben durch Einnahmen Dreh- und Angelpunkt im städtischen Haushalt. Künftig stehen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenaufkommen) und deren Ausgleich im Vordergrund der Haushaltsplanung und Rechnungslegung. Ergänzt wird dies durch eine vollständige Bilanzierung der Vermögens-, Kapital- und Schuldenseite.

Damit liefert das NKHR qualifizierte Informationen für das Ziel der Substanzerhaltung. Zudem unterstützt es das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Für ein ausgeglichenes Planungs- und Rechnungswesen soll jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst wieder ersetzen, um künftige Generationen nicht zu belasten. Schließlich sollen die ausgegliederten Bereiche in einem

Gesamtabschluss zusammengeführt werden. Ziel der kommunalen Haushaltsführung bleibt weiterhin die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung. Erfolgte bislang die Steuerung über die eingesetzten Finanzmittel, Sachmittel und den Personaleinsatz (Inputsteuerung), soll künftig verstärkt über konkrete im Haushaltsplan vorgegebene Ziele und den dazu erforderlichen Leistungen gesteuert werden.

Nach der Aufstellung des Produktplans, der Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und der Umstellung der Kassengeschäfte hat das Rechnungsamt mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einen weiteren Meilenstein erreicht. Das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten wurden hierzu neu bewertet und erstmalig systematisch nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegenübergestellt.

Die Vermögensbewertung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren in Bad Rappenau ein langwieriger und sehr arbeitsintensiver Prozess, der seine Anfänge bereits 2009 nahm. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungsamts, die mit viel Engagement und Herzblut an der erfolgreichen Umsetzung dieses Mammutprojekts beteiligt waren, ein herzliches Dankeschön dafür. Sie alle haben großartiges geleistet und können stolz auf sich sein.

Bad Rappenau, den 13.09.2023



Sebastian Frei
Oberbürgermeister

Bad Rappenau, den 13.09.2023



Tanja Schulz
Stadtkämmerin

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Anlage 25
(zu § 52 GemHVO)

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR	Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
1.	Vermögen		1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	200.007,10	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	142.176.669,71
1.2	Sachvermögen		1.1.1	Basiskapital	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.599.226,44	1.1.2	Kapitalrücklage	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.095.218,90	1.2	Rücklagen	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	47.246.062,19	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.506.710,54	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	32.582,31	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.788.167,42	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.439.133,63	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.2.8	Vorräte	178.047,91	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.800.436,45	1.4	Ergebnis des laufenden Jahres	
1.3	Finanzvermögen		2.	Sonderposten	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	13.151.493,30	2.1	für Investitionszuweisungen	21.545.773,09
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	176.056,67	2.2	für Investitionsbeiträge	17.174.920,81
1.3.3	Sondervermögen		2.3	für Sonstiges	9.582.241,38
1.3.4	Ausleihungen	9.986.721,99	3.	Rückstellungen	
1.3.5	Wertpapiere	1.080.325,72	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	72.869,23
1.3.6	Offentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.215.465,43	3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	1.335.575,20	3.3	Stillelegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.3.8	Liquide Mittel	12.630.476,61	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	
2.	Abgrenzungsposten		3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	78.070,57	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		3.7	Sonstige Rückstellungen	
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	10.402.883,51	4.	Verbindlichkeiten	
			4.1	Anleihen	
			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.895.263,77
			4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	38.992,46
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	761.829,34
			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	726.563,75
			5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.967.538,35
	Summe AKTIVA	197.942.661,89		Summe PASSIVA	197.942.661,89

Anhang zur Eröffnungsbilanz

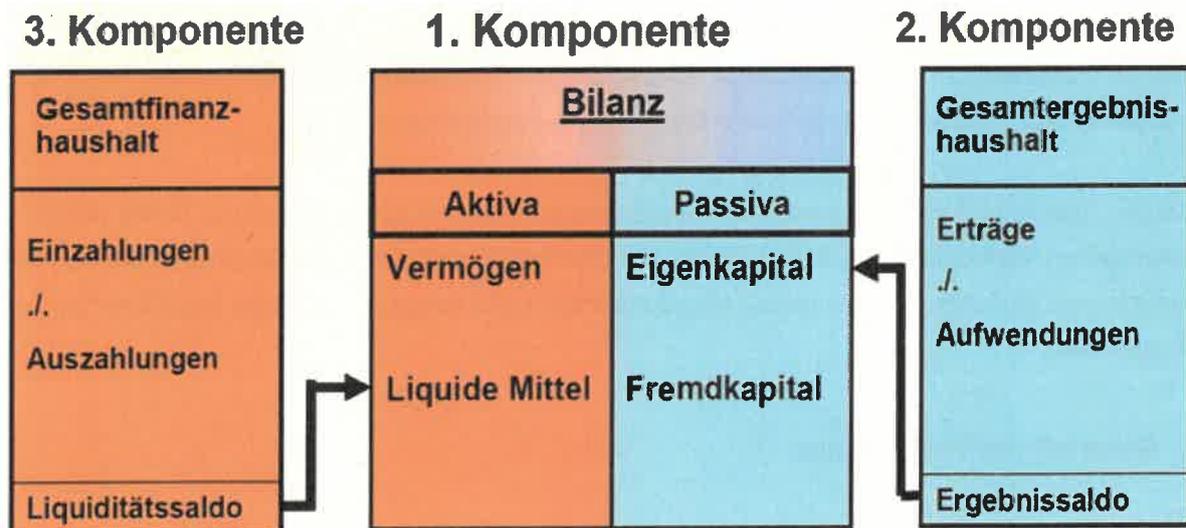
1. Einführung

Im Jahr 2009 hat der Baden-Württembergische Landtag das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Dadurch wurde die rechtliche Grundlage für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Zuletzt beschloss der Gemeinderat am 23.11.2017 die Umstellung von der bisherigen Kameralistik auf die neue Doppik. Die Stadt Bad Rappenau vollzieht diesen Beschluss mit Beginn des Haushaltsjahres 2020.

Doppik ist ein Kunstwort für „DOPPELte Buchführung In Konten“. Die doppelte Buchführung ermöglicht den Kommunen eine genaue Gegenüberstellung des Vermögensstands und der Schulden. Ein Grundgedanke der Doppik – das Ressourcenverbrauchskonzept – beinhaltet, dass nicht ausschließlich der aktuelle Geldfluss berücksichtigt wird, sondern auch der Vermögensverzehr (Abschreibungen) Berücksichtigung findet. Der Schritt vom Geldverbrauchskonzept (Kameralistik) hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept (Doppik) soll gewährleisten, dass heute nicht auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet und gelebt wird (intergenerative Gerechtigkeit).

Das Drei-Komponenten Modell

Das NKHR besteht aus 3 Komponenten:



Die Bilanz: Die Bilanz der Kommune ist mit der kaufmännischen Bilanz vergleichbar. Unterschiede gibt es lediglich bei der Darstellung und bei den Bewertungsmöglichkeiten. Die Hauptfunktion bleibt jedoch die gleiche: Die Bilanz stellt die Vermögenswerte (Aktiva) einer Kommune den Finanzierungsmitteln (Passiva) gegenüber.

2. Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Die Stadt Bad Rappenau hat bereits vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes mit der Bewertung der Vermögensgegenstände begonnen. Dabei wurden die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Vorschriften der GemO und GemHVO sowie der aktuellen Fassung des „Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg“ zugrunde gelegt. Für die durchgeführte Bewertung besteht Vertrauensschutz. Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungen.

3. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Bad Rappenau richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO) sowie nach der Bewertungsrichtlinie der Stadt Bad Rappenau.

4. Inventur

Bei der Ersterfassung der Grundstücke, Gebäude und Aufbauten wurde eine Buchinventur (Kaufverträge, GEO-Informationssystem) durchgeführt. Das Infrastrukturvermögen wurde ebenfalls mittels Buchinventur (Liegenschaftskataster, Buchhaltung, GEO-Informationssystem) überprüft. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- oder Beleginventur erfasst. Der Bestand der Vorräte wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme der Gebäudeverwaltung ermittelt.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Bei der Stadt Bad Rappenau besteht seit 2012 eine laufende Anlagenbuchhaltung. Dabei wurden die beweglichen Vermögensgegenstände über einer Wertgrenze von 410 € bzw. ab 01.01.2018 von 800 € netto erfasst. Sonstige Regelungen zur Inventur wurden in der Inventurrichtlinie der Stadt Bad Rappenau festgehalten.

5. Gesetzliche Wahlrechte

Laut § 38, 40 und 62 GemHVO sind für die Eröffnungsbilanz Wahlrechte zulässig. Folgende Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungen werden bei der Stadt Bad Rappenau angewandt:

§ 38 (4) + § 46 (2) GemHVO

Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 800 € netto (geringwertige Vermögensgegenstände) werden nicht erfasst und werden ab 01.01.2020 als Aufwand im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 40 (4) GemHVO

Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen (Bruttomethode) und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

§41 (2) GemHVO

Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 (1) GemHVO abschließend aufgezählt. Daneben enthält § 41 (2) GemHVO eine Regelung, wonach auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden können. Sonstige freiwillige Rückstellungen können für die Stadt Bad Rappenau nach Bedarf gebildet werden.

§ 44 (2) Satz 3 GemHVO

Bei der Berechnung der Herstellungskosten wird auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.

§ 44 (3) GemHVO

Zinsen für Fremdkapital für Herstellungskosten werden nicht angesetzt.

§ 46 (1+2) GemHVO

Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear in gleichen Jahres-/ Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen Nutzung der Vermögensgegenstände.

§ 62 (1) Satz 2 GemHVO

Die Vereinfachung zur Übernahme der Anlagennachweise wird angewendet.

§ 62 (1) Satz 4 GemHVO

Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre zurückliegt, wurde in der Regel verzichtet.

§ 62 (2+3) GemHVO

Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- u. Herstellungskosten (Grundsatz nach § 62 (1) GemHVO) nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um die Abschreibungen.

§ 62 (4) Satz 1 GemHVO

Sofern bei Straßen keine Anschaffungskosten vorliegen, wurde ein m²-Durchschnittspreis für den Aufbau angesetzt. Dieser wurde vom Tiefbauamt kalkuliert und bildet einen örtlichen Durchschnittspreis ab. Er enthält nicht die Straßenbeleuchtung, da diese separat bewertet wurde.

§ 62 (4) Satz 4 GemHVO

Bei Waldflächen wurden für den Aufwuchs 7.200 € je Hektar und 2.600 € je Hektar für die Grundstücke angesetzt.

§ 62 (6) GemHVO

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse nach § 40 (4) Satz 1 GemHVO werden in der Eröffnungsbilanz nach § 62 (6) GemHVO, mit Ausnahme von Investitionszuschüssen für die Stadtbahn, Förderung des Breitbandausbaus, Investitionskostenumlagen für Hochwasserzweckverbände, sowie Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen von sonstigen Trägern, nicht angesetzt.

6. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

6.1 Vermögen

Gesamtsumme **187.461.707,81 €**

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Gesamtsumme **200.007,10 €**

Unter „immateriellem Vermögen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände über 800 € netto zu verstehen. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Alle immateriellen Vermögensgegenstände sind physisch nicht existent, d.h. sie existieren gegebenenfalls als körperlicher Träger (z.B.: CD). Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Demnach dürfen selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

6.1.2 Sachvermögen

Gesamtsumme **147.685.585,79 €**

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **27.599.226,44 €**

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gehören die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebauten Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, für die Erbbaurecht vergeben wurde.

Grünflächen: **3.491.985,03 €**

Als Grünfläche wird der kommunale Grund und Boden einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, Aufwuchs, Einbauten, Aufbauten und Ausstattung von Parkanlagen oder Erholungsflächen bezeichnet.

Ackerland: **5.489.366,08 €**

Unter Ackerland fallen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen. Dazu zählen landwirtschaftliche Obstanlagen sowie Streuobstwiesen und Gartenland.

Wald, Forsten: **6.359.622,86 €**

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz werden auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Waldwiesen, Holzlagerplätze, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen als Wald bewertet. Der Waldspielplatz sowie Waldhütten der Stadt Bad Rappenau sind hier zugeordnet.

Sonstige unbebaute Grundstücke/ Erbbaurechte: **12.258.252,47 €**

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche noch Ackerland noch Wald sind. Dazu zählen beispielsweise Ausgleichsflächen, Biotop, Unland, Naturschutzflächen, Bauplätze und Gräben. Auch Grundstücke, für welche ein Erbbaurecht vergeben wurde, fallen hier drunter.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 61.095.218,90 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertiggestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen. Nach § 2 Landesbauordnung müssen Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen sein und dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen. Gebäude müssen fest mit dem Erdboden verbunden sein. Betriebsvorrichtungen sind in der Anlagebuchhaltung als eigenständige Vermögensgegenstände mit jeweils eigener Nutzungsdauer zu führen.

Zu den bebauten Grundstücken gehören laut Kontenrahmen Grundstücke mit Wohnbauten, sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport-, Gartenanlagen und Grundstücke mit sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden. Dabei sind Grund und Boden und Aufbau getrennt voneinander zu sehen.

Grundstücke bei Wohnbauten: 1.325.429,65 €

Wohnbauten sind Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Dazu zählen auch alle zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen und alle festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Auch Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte fallen unter Wohnbauten.

Grundstücke mit sozialen Einrichtungen: 5.557.716,58 €

Zu den sozialen Einrichtungen zählen die Tagesstätten für Kinder, der Kinderhort und das Jugendhaus.

Grundstücke mit Schulen: 18.262.630,46 €

Zu den Schulen gehören auch die Mensa in der Verbundschule und Schulturnhallen (Verbundschule, Grundschule Zimmerhof).

Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen: 16.245.407,06 €

Kultur-, Sport- und Gartenanlagen sind insbesondere Sporthallen und Sportplätze, Schrebergärten, selbstständige Spielplätze, Museen und Stadthallen. Beispielsweise fallen die Bibliothek, das Kurhaus, das Wasserschloss und das Bewegungsbad Obergimpfern unter diese Position.

Grundstücke mit sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden: 19.704.035,15 €

Unter die sonstigen Dienst- und Betriebsgebäude fallen unter anderem das Rathaus, die Feuerwehr, Bürgerbüros, der Bauhof und öffentliche WCs.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen 47.246.062,19 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen, Straßen, Verkehrseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen (z. B. Hochwasserrückhaltebecken) und Friedhöfe sowie deren Grund und Boden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens: 10.528.596,72 €

Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen: 2.322.898,36 €

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrseinrichtungen: 30.804.529,32 €

Wasserbauliche Anlagen: 2.446.521,47 €

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:	976.382,28 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens:	167.134,04 €

6.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 1.506.710,54 €

Darunter fallen bauliche Anlagen aller Art inkl. Betriebsvorrichtungen (Trafostationen, Druckreglerstationen) auf fremden Grund und Boden.

P+M-Parkplatz Buchäcker, Flst. 3122/4:	81.049,43 €
Anschluss L1107 / L549:	102.470,99 €
Weinbrennerparkplatz, Flst. 4848:	106.531,84 €
Linksabbiegerspur K2148, Flst. 212:	215.452,96 €
Lärmschutzwall, Flst. 1463:	267.953,61 €
Kreisverkehr Landesstraße Babstadt, Flst. 2254 TF:	350.139,25 €
Ausweichbuchten Feuerwehr:	243.382,07 €
Sonstiges:	139.730,39 €

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler, Archivgut 32.582,31 €

Zu den Kunstgegenständen zählen Gemälde, Skulpturen und Antiquitäten. Bau- und Bodendenkmäler sind beispielsweise Wegkreuze und Kriegerdenkmäler. Die „Villa Rustica“ ist den sonstigen Kulturdenkmälern zugeordnet.

Kunstgegenstände:	21.541,90 €
Baudenkmäler:	4.619,41 €
Sonstige Kulturdenkmäler:	6.421,00 €

6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.788.167,42 €

Hierzu gehören Fahrzeuge wie Pkw, Lkw und Sonderfahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen (beispielsweise Telefonanlagen, Server, Festplatzverteiler, etc.).

Fahrzeuge:	2.286.379,83 €
Maschinen:	105.856,36 €
Technische Anlagen:	395.931,23 €

6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.439.133,63 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Betriebsvorrichtungen sowie bewegliche Vermögensgegenstände wie z. B. Möbel, EDV-Ausstattung, technische Geräte, Einbauküchen und Sportgeräte.

6.1.2.8 Vorräte 178.047,91 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar.

Bei der Stadt Bad Rappenau werden folgende Vermögensgegenstände als Vorräte behandelt:

Streusalz:	17.994,95 €
Heizöl, Diesel:	155.416,52 €

Flüssiggas: 4.636,44 €

In steuerlichen Bereichen (z. B. RappSoDie ab 2022, BTB ab 2023) werden weitere Vorräte für Betriebs- und Verbrauchsstoffe gebildet.

6.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 5.800.436,45 €

In der Eröffnungsbilanz werden bei der Stadt Bad Rappenau keine geleisteten Anzahlungen ausgewiesen.

Unter Anlagen im Bau werden Anlagegüter aufgeführt, die sich zum Bilanzstichtag noch in der Herstellung befinden. Sie sind noch nicht fertiggestellt und werden nicht abgeschrieben. Erfolgen die Fertigstellung und die Inbetriebnahme, wird das Anlagegut aktiviert.

6.1.3 Finanzvermögen

Gesamtsumme 39.576.114,92 €

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 13.151.493,30 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune mit einem beherrschenden Einfluss beteiligt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt.

Darunter fallen bei der Stadt Bad Rappenau folgende Beteiligungen:

Salinen Klinik AG:	1.180.828,56 €
Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:	11.193.850,00 €
Schwärzberg Klinik GmbH:	526.814,74 €
Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH:	250.000,00 €

6.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dgl. 176.056,67 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Darunter fallen bei der Stadt Bad Rappenau folgende Beteiligungen:

Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG):	47.932,08 €
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV):	3.050,00 €
Wirtschaftsraumförderung Raum Heilbronn GmbH:	600,00 €
Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“:	120.153,59 €
Neckar- Elektrizitätsverband (NEV):	1,00 €
Vulpius Klinik GmbH:	4.320,00 €

Nachrichtlich: Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Bad Rappenau ist darüber hinaus an den Abwasserzweckverbänden „Oberes Elsenztal“ und „Schwarzbachtal“ beteiligt.

6.1.3.3 Sondervermögen 0,00 €

Das Sondervermögen ist ein, in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, eingebrachtes Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Bei der Stadt Bad Rappenau gibt es kein zu

bilanzierendes Sondervermögen. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist zu 100 % kreditfinanziert, die Stadtkapelle wird aufgelöst und es ist eine Vereinsgründung in Vorbereitung, die Kameradschaftskasse der Feuerwehr ist laut GPA-Geschäftsbericht 2018 nicht zu bilanzieren.

6.1.3.4 Ausleihungen 9.986.721,99 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen gehören Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden und Genossenschaftsanteile.

Gewährtes Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung:	8.315.157,99 €
Gewährtes Darlehen Kur- und Klinikverwaltung:	1.670.176,00 €
Volksbank Kraichgau Wiesloch-Sinsheim eG:	988,00 €
Kraichgau Raiffeisenzentrum eG:	400,00 €

6.1.3.5 Wertpapiere 1.080.325,72 €

Unter der Position Wertpapiere werden sowohl Wertpapiere als auch sonstige Einlagen wie z.B. Bausparverträge und Mietkautionen aufsummiert. Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Zum 01.01.2020 werden von der Stadt Bad Rappenau keine Wertpapiere gehalten. Die ausgewiesene Summe ist einem Bausparvertrag sowie mehreren Mietkautionen zuzuordnen.

6.1.3.6 Öffentlich- rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 1.215.465,43 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren insbesondere aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Forderungen aus Transferleistungen beinhalten Zuwendungen und Zuschüsse für das Jugendbegleiterprogramm.

6.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 1.335.575,20 €

Bei privatrechtlichen Forderungen handelt es sich um Schuldverhältnisse, welche auf privatrechtlichen Grundlagen wie dem z.B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch entstanden sind. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus Mieten und Pachten, Verkäufe, Schadenersatz und nicht öffentlich-rechtlich geregelten Raumnutzungen.

6.1.3.8 Liquide Mittel 12.630.476,61 €

Unter liquiden Mittel versteht man den Kassenbestand (Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, und Bargeld) zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Auch Tagesgelder unter 30 Tagen und Handvorschüsse zählen hierunter.

6.2 Aktive Abgrenzungsposten

Gesamtsumme **10.480.954,08 €**

6.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Gesamtsumme **78.070,57 €**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen oder Erträgen in gleichbleibender Höhe (z.B. Versicherungen, Kfz Steuer) wird keine Abgrenzung vorgenommen. Bei der Stadt Bad Rappenau werden unter dieser Position die Beamtenbezüge für den Januar 2020 ausgewiesen, die Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

6.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gesamtsumme **10.402.883,51 €**

Unter Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden von der Gemeinde ausbezahlte Zuschüsse an Dritte erfasst, sofern mit dem Zuschuss eine Investitionsmaßnahme getätigt wird (§ 40 (4) GemHVO). In der Eröffnungsbilanz werden die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 GemHVO, mit Ausnahme von Investitionszuschüssen für die Stadtbahn, Förderung des Breitbandausbaus, Investitionskostenumlagen für Hochwasserzweckverbände, sowie Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen von sonstigen Trägern, nicht angesetzt.

6.3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Gesamtsumme **0,00 €**

Die Nettoposition beschreibt einen nicht durch das Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Dieser entsteht nur dann, wenn der Jahresfehlbetrag das Basiskapital übersteigt. Der Wertansatz bei der Stadt Bad Rappenau ist 0,00 €, da ein positives Basiskapital vorhanden ist.

7. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

7.1 Kapitalposition

Gesamtsumme **142.176.669,71 €**

7.1.1 Basiskapital

Gesamtsumme **142.176.669,71 €**

Das Basiskapital, auch Reinvermögen genannt, ist die Differenz zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten sowie Rücklagen, Fehlbeträgen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

7.1.2 Rücklagen

Gesamtsumme **0,00 €**

Rücklagen dienen der Darstellung der durch die Haushaltsführung im NKHR erwirtschafteten Überschüsse. Erwirtschaftete Überschüsse werden zur Deckung von möglichen Fehlbeträgen gemäß dem Haushaltsausgleich nach § 80 (2+3) GemO herangezogen. Bei der Stadt Bad Rappenau bestehen keine Rücklagen.

7.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

Bei dieser Position werden Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aufgenommen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus dem Saldo von Erträgen und Aufwendungen und beträgt in der Eröffnungsbilanz 0,00 €.

7.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 €

Diese Position dient der Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses und der Deckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses. Das Sonderergebnis ergibt sich aus dem Saldo von außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen und beträgt in der Eröffnungsbilanz 0,00 €.

7.1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 0,00 €

Die Position der zweckgebundenen Rücklagen dient der Aufnahme von Rücklagen für besondere Zwecke. Die Stadt Bad Rappenau hat keine zweckgebundenen Rücklagen.

7.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Gesamtsumme **0,00 €**

7.1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 0,00 €

Fehlbeträge (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden hier vorgetragen. In der Eröffnungsbilanz ergeben sich keine Fehlbeträge.

7.1.3.2 Jahresfehlbetrag 0,00 €

Der Jahresfehlbetrag ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist.

7.2 Sonderposten

Gesamtsumme 48.302.935,28 €

7.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Gesamtsumme 21.545.773,09 €

Sonderposten für Investitionszuweisungen dienen der Passivierung von erhaltenen Zuschüssen, Zuweisungen und ähnlichen Förderungen für die Finanzierung von investiven Vermögensgegenständen.

7.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Gesamtsumme 17.174.920,81 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach § 20 ff. KAG, welche hauptsächlich für die Herstellung von öffentlichem Infrastrukturvermögen erhoben werden.

7.2.3 Sonstige Sonderposten

Gesamtsumme 9.582.241,38 €

In dieser Position sind sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck enthalten. Hierunter fallen bei der Stadt Bad Rappenau insbesondere Sonderposten aus Umlegungen, Sonderposten für Beiträge und Zuschüsse auf Anlagen im Bau.

7.3 Rückstellungen

Gesamtsumme 72.869,23 €

7.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Gesamtsumme 72.869,23 €

Hierunter fallen Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen. Der Lohn- und Gehaltsaufwand einschließlich des Aufstockungsbetrages wird in der Arbeitsphase als Erfüllungsrückstand in gleicher Höhe für die Freizeitphase zurückgestellt. Die Rückstellungen sind für die Beschäftigten in Altersteilzeit (Blockmodell) angesammelten Beträge.

7.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Gesamtsumme 0,00 €

Die Rückstellung ist zu bilden bei bestehenden Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen. Zwei Drittel der Zahlungen von Unterhaltspflichtigen sind an das Land abzuführen. Die Rückstellung bemisst sich nach den zuvor wertberechtigten Forderungen gegenüber Unterhaltspflichtigen. Die Stadt Bad Rappenau muss keine Unterhaltsvorschussrückstellungen bilden, da dies Aufgabe des Landkreises ist.

7.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Gesamtsumme 0,00 €

Die Abfallwirtschaft ist Landesaufgabe nach § 23 (2) Nr. 3 LAbfG i. V. m. § 15 (1) Nr. 1, § 19 (1) Nr. 5 a LVG. Die Stadt Bad Rappenau betreibt keine Abfalldeponien zum Bilanzstichtag. Daher wird unter dieser Position keine Rückstellung gebildet.

7.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Gesamtsumme 0,00 €

Da kostenrechnende Einrichtungen nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten, kann es zu Kostenüber- oder Unterdeckungen kommen. Bei den Benutzungsgebühren nach dem KAG sind entstehende Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren den Gebührenpflichtigen zu erstatten (§ 14 Abs. 2 KAG). Die Position der Gebührenüberschussrückstellungen dient also dazu, dass die Kommune bei einem Kostenüberschuss nicht frei über die Mittel verfügen kann. Der Rückstellungsbetrag entspricht dem gebührenrechtlichen Überschussbetrag.

7.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Gesamtsumme 0,00 €

Ist die Kommune dazu verpflichtet, Altlasten zu sanieren, muss sie dafür die entsprechende Rückstellung bilden. Als Altlasten werden stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, sowie Grundstücke, auf denen Abfälle gelagert oder behandelt wurden, oder auf denen mit umweltschädlichen Stoffen umgegangen worden ist, bezeichnet. Die Stadt Bad Rappenau hat keine Altlastensanierungsrückstellungen.

7.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Gesamtsumme 0,00 €

Die Rückstellungen sind dann zu bilden, wenn sich auf Grund besonderer Umstände oder entsprechender Hinweise ergibt, dass der Kommune eine Inanspruchnahme tatsächlich „droht“ (die Inanspruchnahme muss mehr als gering wahrscheinlich erscheinen). Sie sind aber als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Zurückzustellen ist nur der Zahlungsbetrag, der aus Bürgschaftsübernahmen tatsächlich droht; die Belastungen aus Gerichtsverfahren sind meist schwer einzeln einzuschätzen, deshalb ist auch eine Gruppenbewertung gem. § 37 Abs. 3 GemHVO zulässig.

7.3.7 Sonstige Rückstellungen

Gesamtsumme 0,00 €

Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgezählt. Daneben enthält § 41 Abs. 2 GemHVO eine Regelung, wonach auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden können.

Die Stadt Bad Rappenau hat keine sonstigen Rückstellungen gebildet. Sonstige freiwillige Rückstellungen können für die Stadt Bad Rappenau nach Bedarf gebildet werden.

7.4 Verbindlichkeiten

Gesamtsumme 5.422.649,32 €

7.4.1 Anleihen

Gesamtsumme 0,00 €

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Die Stadt Bad Rappenau hat keine Anleihen vergeben.

7.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Gesamtsumme 3.895.263,77 €

Verbindlichkeiten aus Krediten sind alle der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die Zinsen zu leisten sind.

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Gesamtsumme 38.992,46 €

Unter diese Position fallen kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Dies können beispielsweise Leasing, Leibrrente oder Ratenkauf sein. Bei der Stadt Bad Rappenau wird eine Verbindlichkeit aus Leibrrente dargestellt.

7.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Gesamtsumme 761.829,34 €

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere Kauf- und Dienstverträge, bei denen die Leistung durch die Gegenseite bereits erfüllt wurde, von der Kommune aber noch nicht.

7.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Gesamtsumme 0,00 €

Transferleistungen sind z. B. Leistungen im Sozialbereich ohne direkte Gegenleistung. Diese werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

7.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Gesamtsumme 726.563,75 €

Unter dieser Position werden alle Verbindlichkeiten zugeordnet, die keinem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden konnten. Er dient als Auffangposten.

7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gesamtsumme 1.967.538,35 €

Als passive Rechnungsabgrenzung sind nach § 48 Abs.2 GemHVO bereits geleistete Einzahlungen auszuweisen, die erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz Erträge darstellen. Hierzu zählen beispielsweise im Voraus erhaltene Pachten, Zinsen, Mieten, Grabnutzungsgebühren und Geldspenden, die noch nicht verwendet wurden (sofern kein Sonderposten gebildet wurde). Bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen in gleichbleibender Höhe wird keine Abgrenzung vorgenommen.

8. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

§ 42 GemHVO verpflichtet die Kommune Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die rechtlich und wirtschaftlich bereits existieren, unter der Bilanz zu vermerken, soweit diese nicht schon auf der Passivseite bilanziert sind. Nach § 88 (2) GemO darf die Kommune Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Übersicht über Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt

lfd.Nr.	Schuldner	Gläubiger	Ursprungsdarlehen	Stand 31.12.2019
1	Schwärzbergklinik GmbH	ZVK Stuttgart	127.822,97 €	0,00 €
2	Salinenklinik AG	ZVK Stuttgart	306.775,13 €	0,00 €
3	Kurklinik Bad Rappenau GmbH	ZVK Stuttgart	153.387,56 €	0,00 €
4	Kur- und Klinikverwaltung GmbH	DG Bank Hamburg	1.533.875,64 €	0,00 €
5	Kur- und Klinikverwaltung GmbH	DG Bank Hamburg	3.067.751,29 €	0,00 €
6	Kur- und Klinikverwaltung GmbH	Württ. Hypothekenbank Stgt	1.022.583,76 €	0,00 €
7	Kur- und Klinikverwaltung GmbH	Düsseldorfer Hypo-Bank	1.022.583,76 €	114.636,00 €
8	Kur- und Klinikverwaltung GmbH	ZVK Stuttgart	153.387,56 €	0,00 €
9	Kur- und Klinikverwaltung GmbH	Volksbank Kraichgau	3.200.000,00 €	1.400.371,00 €

Zwischensumme

10.588.167,67 €

1.515.007,00 €

verschiedene Bauherren	L-Bank (Wohnraumförderung)	2.249.638,18 €	1.228.141,19 €
------------------------	----------------------------	----------------	----------------

davon 1/3 Ausfallhaftung Stadt:

409.380,40 €

Summe aller Bürgschaften

12.837.805,85 €

1.924.387,40 €

9. Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen

9.1 Organe der Stadtverwaltung Bad Rappenau zum 01.01.2020

Leiter der Stadtverwaltung

Oberbürgermeister Sebastian Frei

Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Ulrich Feldmeyer, Beate Gaugler, Sonja Hocher, Robin Müller, Dr. med. Lars Schubert, Birgit Wacker

Mitglieder der CDU-Fraktion

Volker Dörzbach, Franz Fleck, Ralf Kochendörfer, Anne Silke Köhler, Dr. med. Christian Matulla, Lothar Niemann, Alexandra Nunn-Seiwald, Wolfgang Rath, Manfred Rein, Timo Reinhardt, Jutta Ries-Müller

Mitglieder der FW-Fraktion

Uwe Basler, Anja Hetke, Bernd Hofmann, Sven Hofmann, Bertram Last, Gordan Pendelic, Harald Scholz, Rüdiger Winter

Mitglieder der ÖDP-Fraktion

Jochen Hirschmann, Ralf Kälberer, Klaus Ries-Müller, Martin Wacker

Mitglieder der SPD-Fraktion

Gabriela Gabel, Michael Jung, Jan Kulka, Reinhard Künzel, Anika Störner, Gundi Störner

9.2 Forderungsübersicht nach § 55 (1) GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbe- trag am 01.01. des Haus- haltsjahres *	Zugänge im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Zuschrei- bungen im Haus- haltsjahr	Abschrei- bungen im Haus- haltsjahr	Gesamtbe- trag am 31.12. des Haus- haltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.194.583,93	41.908.514,24	41.591.161,57	0,00	2.498,50	1.511.936,6
2. Forderungen aus Transferleistungen	22.400,00	25.486.865,59	25.509.265,59	0,00	0,00	0,0
3. Privatrechtliche Forderungen	3.010.184,41	40.900.066,19	40.111.702,9 2	0,00	11.190,00	3.798.547,6
4. Summe aller Forderungen	4.227.168,34	108.295.446,02	107.212.130,08	0,00	13.688,50	5.310.484,2

* entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

9.3 Vermögensübersicht nach § 55 (1) GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres ¹⁾		Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Σ Sp. 2 bis 7)	
	1	2	Vermögenszugänge		Vermögensabgänge ²⁾	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen ³⁾	8
			3	4					
EUR									
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		200.007,10	110.369,96	0,00	0,00	0,00	0,00	80.558,46	229.818,60
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)		147.633.178,78	11.938.514,27	3.736.282,82	0,00	0,00	0,00	5.595.082,39	150.763.547,05
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		27.599.226,44	2.152.959,66	2.968.015,55	71.488,83	0,00	0,00	70.451,68	26.928.046,79
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		61.095.218,90	2.737.542,77	354.598,82	3.891.805,96	0,00	0,00	2.772.402,59	64.793.976,87
2.3. Infrastrukturvermögen		47.246.062,19	699.293,88	253.464,11	1.624.315,87	0,00	0,00	1.958.919,56	47.525.653,46
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken		1.506.710,54	0,00	0,00	70.152,50	0,00	0,00	58.115,32	1.518.747,72
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		32.582,31	7.490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.755,82	37.316,49
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.788.167,42	109.353,80	42.313,63	0,00	0,00	0,00	420.978,34	2.476.273,95
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.439.133,63	251.841,21	115.079,34	87.028,63	0,00	0,00	311.459,08	1.450.665,53
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		5.800.436,45	5.980.032,95	2.811,37	-5.744.791,79	0,00	0,00	0,00	6.032.866,24
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)		24.394.597,68	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.329.137,97
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		13.151.493,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.151.493,30
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		176.056,67	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	176.256,67
3.3. Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4. Ausleihungen		9.986.721,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.388,00
3.5. Wertpapiere		1.080.325,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Insgesamt		172.102.142,66	12.049.084,23	3.736.282,82	0,00	0,00	0,00	5.675.640,85	164.322.503,62

1) entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

2) beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Strafen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

3) einschl. außerordentliche Abschreibungen

4) In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

9.4 Beteiligungsübersicht

Anteile an verbundenen Unternehmen	Wert
Salinen Klinik AG	1.180.828,56 €
Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH	11.193.850,00 €
Schwärzberg Klinik GmbH	526.814,74 €
Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH	250.000,00 €
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dgl.	
Energie BW AG (EnBW)	47.932,08 €
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV)	3.050,00 €
Wirtschaftsförderung Raum HN GmbH	600,00 €
ZV Wasserversorgung Mühlbach	120.153,59 €
Neckar-Elektrizitätsverband	1,00 €
Vulpius Klinik GmbH	4.320,00 €

Nachrichtlich: Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Bad Rappenau ist darüber hinaus an den Abwasserzweckverbänden „Oberes Elsenztal“ und „Schwarzbachtal“ beteiligt.

9.5 Stand der Rückstellungen nach § 41 (1+2) GemHVO

Art der Rückstellung zum 01.01.2020	Euro
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	72.869,23 €

9.6 Pensionsrückstellungen nach § 27 (4) GKV

Nach § 41 (2) GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim KVBW (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) gebildet (§ 27 (4) GKV). Somit besteht für die Gemeinde ein Passivierungsverbot. Der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Stadt Bad Rappenau zum 01.01.2020 wird mit 10.301.509 € angegeben.

9.7 Schuldenübersicht nach § 55 (2) GemHVO

Schuldenübersicht
- in EUR -

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushalts- jah- res [1]2020	Gesamtbetrag zum 31.12. des Haushalts- jah- res 2020	Mehr (+) weniger (-) [5]		
			bis zu 1 Jahr [2]	über 1 bis 5 Jahre [3]	mehr als 5 Jahre [4]
			3	4	5
	1	2	3	4	5
1.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitio- nen	3.895.263,77	3.481.344,76	0,00	0,00	3.481.344,76
1.2.1. Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2. Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3. Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4. Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5. Kreditinstitute	3.895.263,77	3.481.344,76	0,00	0,00	3.481.344,76
1.2.6. sonstige Bereiche [6]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3. Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	38.992,46	36.164,23	36.164,23	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	3.934.256,23	3.517.508,99	36.164,23	0,00	3.481.344,76
.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachrichtlich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulden der Sondervermögen mit Sonder- rechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) [7]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.157.885,92	29.616.539,42	0,00	0,00	29.616.539,42
2.3. Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsge- schäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	29.157.885,92	29.616.539,42	0,00	0,00	29.616.539,42
.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Son- dervermögen mit Sonderrechnung [7,8]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33.053.149,69	33.097.884,18	0,00	0,00	33.097.884,18
3.3. Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsge- schäften	38.992,46	36.164,23	36.164,23	0,00	0,00
3.5. Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	33.092.142,15	33.134.048,41	36.164,23	0,00	33.097.884,18
3.6. abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	8.315.157,99	8.015.157,99	0,00	0,00	8.015.157,99
3. Konsolidierte Gesamtschulden	24.776.984,16	25.118.890,42	36.164,23	0,00	25.082.726,19

** Es werden für die EB/SB-Werte vorläufige Werte ermittelt!

9.8 Übersicht über die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen und die Kreditermächtigungen nach § 53 (2) Nr. 6 GemHVO

9.8.1 Übertragene Ermächtigungen

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020 wurden keine Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Jahr 2020 übertragen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2019 wurden, sofern erforderlich, im Haushaltsplan 2020 neu eingeplant.

9.8.2 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Art der Ermächtigung	Kreditermächtigung im Haushaltsplan 2019	davon in Anspruch genommen	nicht in Anspruch genommen
Investitionskredite	4.875.100,00 €	0,00 €	4.875.100,00 €
Kassenkredite	3.000.000,00 €	0,00 €	3.000.000,00 €